



Fachbereich Gesundheit, Team Hygiene und Umweltmedizin

MERKBLATT ZU MUMPS

Erreger

Mumps ist eine Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Mumps-Virus hervorgerufen wird, es ist nur ein Serotyp bekannt. Infektionen kommen weltweit vor und treten während des ganzen Jahres, jedoch gehäuft im Winter und Frühjahr auf. Die Erkrankung tritt vorwiegend im Kindes- und Jugendalter auf, aber auch bei Erwachsenen. Der Mensch ist das einzige Erregerreservoir.

Übertragung

Durch Tröpfcheninfektion (z. B. durch Anhusten, Anniesen) werden die Viren leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Selten erfolgt die Übertragung durch mit Speichel kontaminierte Gegenstände.

Zeitspanne zw. der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn (Inkubationszeit)
In der Regel 16-18 Tage (12-25 Tage sind möglich).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

7 Tage vor bis 9 Tage nach Beginn der Ohrspeicheldrüsenschwellung. Am größten ist die Ansteckungsfähigkeit zwei Tage vor bis vier Tage nach Erkrankungsbeginn. Auch Infektionen ohne das Vorliegen von Krankheitszeichen sind ansteckend.

Krankheitsverlauf

Das typische Erkrankungsbild ist eine Entzündung der Ohrspeicheldrüsen (Parotisschwellung) in Verbindung mit Fieber. Auch können andere Drüsen betroffen sein. Komplikationen, wie z. B. eine Hirnhautentzündung, bei Jungen Entzündungen der Hoden, bei Frauen Entzündungen der Eierstöcke oder der Brustdrüse, Gelenk- oder Herzmuskelentzündungen können auftreten. Bei Jungen kann eine Entzündung der Hoden in seltenen Fällen zur Zeugungsunfähigkeit führen. Bei Schwangeren kann die Erkrankung, vor allem wenn sie während des 1. Trimenons auftritt, zur Fehlgeburt führen.

Die Mumps-Erkrankung führt in der Regel zu einer lebenslangen Immunität. Zweiterkrankungen sind möglich, aber selten.

Behandlung

Es steht nur eine Behandlung der Krankheitssymptome zur Verfügung.

Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen

Die wirksamste vorbeugende Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Mumps. Sie ist sehr gut verträglich und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffes gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR-Impfung) oder MMRV (zusätzlich gegen Varizellen) zugegeben werden. Die erste Impfung sollte zwischen dem 12. und dem 15. Lebensmonat durchgeführt werden. Die zweite MMR-Impfung sollte im Alter von 15 bis 23 Monaten, möglichst vor Aufnahme in eine Kindereinrichtung, spätestens aber bei der Schuleingangsuntersuchung erfolgen. Eine Altersbegrenzung existiert allerdings nicht.

Vollständiger Impfschutz besteht bei zwei dokumentierten Impfungen. Sofern bislang nur die erste Impfung durchgeführt wurde, sollte jetzt die zweite Impfung erfolgen, um einen möglichst sicheren Schutz zu erreichen. Bei fehlendem Immunschutz empfehlen wir die möglichst umgehende Impfung.

Aus arbeitsmedizinischer Sicht sollten geimpft werden: ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Einrichtungen der Pädiatrie, in Kindereinrichtungen (Vorschulalter) und Kinderheimen. Anzumerken ist, dass Erkrankungen geimpfter Personen möglich, aber selten sind.

Bitte wenden Sie sich mit diesen Empfehlungen an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin. Er/Sie kennt ihr Kind und kann anhand der Impfunterlagen beurteilen, ob eine Impfung Ihres Kindes erforderlich ist.

Meldepflicht / Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Seit dem 29.03.2013 besteht eine Meldepflicht für Ärzte nach § 6 IfSG. Krankheitsverdacht, Erkrankung oder Tod an Mumps müssen namentlich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht eine Pflicht für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Fälle von Mumps zu informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Personen, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Kindergärten und Schulen nicht betreten, bis nach einem Urteil des behandelnden/en Arztes/Ärztin oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Erkrankte können die Kindereinrichtung bzw. Schule nach Abklingen der Krankheitserscheinungen, frühestens 10 Tage nach Auftreten der Schwellung der Ohrspeicheldrüse wieder besuchen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Empfehlung des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Mumps in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei jedem Erkrankungsfall in Kindergärten oder Schulen soll der Impfschutz der anderen Kinder überprüft und ggf. durch eine Impfung vervollständigt werden, um weiteren Erkrankungen vorzubeugen und die Kinder auch vor einer späteren Ansteckung durch andere bereits infizierte Personen, aber noch nicht erkennbare erkrankte Personen, zu schützen. Letztlich dient die Impfung der Kinder auch dem Schutz vor Angehörigen, die über keinen Immunschutz verfügen (z. B. Neugeborene).

Kontaktpersonen

Kontaktpersonen dürfen eine Kindereinrichtung bzw. Schule besuchen, wenn:

- sie nachweislich (laborbestätigt) bereits früher erkrankt waren und damit immun sind,
- sie früher bereits geimpft wurden,
- bei nur einmal geimpften Personen aktuell die Gabe der 2. Dosis erfolgt,
- aktuell (postexpositionell) geimpft wurde (optimal bis zu drei, max. fünf Tage nach erstmaligem möglichem Kontakt zu einem/r Mumps-Erkrankte/n).

Ansonsten 18 Tage nach dem **letzten** möglichem Kontakt zu einem infektiösen erkrankten/ Erkrankungsverdächtigen Person.

Individuelle Fragen sollten Sie mit Ihrem/r Hausarzt/ärztin besprechen.

Kontaktdaten Landkreis Heidekreis

Fachbereich Gesundheit

Dierkingstraße 19

29664 Walsrode

Tel. 05162 970 91-10

Fax 05162 970 91-36

gesundheitsamt@heidekreis.de